



40/SN-196/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst/EU-Recht

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

*Dr. Gerhard Thurner
Telefon: 0512/508-2212
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR 0059463*

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1200/193

Innsbruck, 21.05.2001

Zu ZI. 602.443/003-V/4/2001 vom 12. April 2001

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 3 Abs. 2:

In ihrem Beschluss vom 6. April 2001 zur ORF-Reform spricht sich die Landeshauptmännerkonferenz für eine Stärkung der Landesstudios als wichtiger Teil des öffentlich-rechtlichen Auftrages aus. Die Wichtigkeit der Absicherung der finanziellen und technischen Ausstattung der Landesstudios durch eine Liberalisierung der Werbezeiten und die Ermöglichung von Kooperationen wird betont und eine Einschränkung der Sendezeiten für regionale Berichterstattung aus den Ländern abgelehnt.

Nach § 1 Abs. 3 ist auf die Grundsätze der bundesstaatlichen Gliederung "Bedacht zu nehmen". Nach § 3 Abs. 2 sind in den Programmen des Fernsehens durch regelmäßige regionale Sendungen sowie durch angemessene Anteile an den österreichweiten Programmen die Interessen der Länder "zu berücksichtigen". Diese Formulierungen sind zu weich und zu unbestimmt. Es sollte genauer bestimmt werden, was unter "angemessenem Anteil" zu verstehen ist. Auch sollten die Interessen nicht nur berücksichtigt, sondern effektiv gewahrt werden. Durch konkrete Formulierungen und Vorgaben sollen die regionale Berichterstattung und damit auch die Gestaltungs- und Repräsentationsmöglichkeiten der Länder gestärkt werden. Gerade der öffentlich-rechtliche Auftrag bringt es mit sich, gleichsam Land und Leute näher zu bringen und die kulturelle und landschaftliche Vielfalt den Sehern und Hörern des österreichischen Rundfunks schmackhaft zu machen. Der Vorteil ist ein Doppelter: Einerseits wird Information geboten, was nach wie vor ein wichtiges Anliegen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sein muss. Andererseits trägt die Darstellung einer attraktiven Natur- und Kulturlandschaft auch zur Tourismuswerbung bei.

Zu § 4:

Es wird angeregt, im Sinne des § 12 in die Z. 1 des Abs. 1 auch Informationen über Ereignisse von gesellschaftlicher Bedeutung aufzunehmen. Weiters sollte deutlicher zum Ausdruck kommen, dass das Gesamtprogramm auf Qualität auszurichten ist. Das Wort "bemühen" im letzten Unterabsatz des § 4 Abs. 1 sollte deshalb entfallen und statt dessen angeordnet werden, dass das Gesamtprogramm auf Qualität auszurichten ist.

Zu § 5 Abs. 4:

Zu überlegen wäre, näher zu konkretisieren, auf welche Fremdsprachen abgestellt werden soll. Aus praktischer Sicht bieten sich die in der Europäischen Union hauptsächlich verwendeten Arbeitssprachen Englisch und Französisch an.

Zu § 20a:Zu Abs. 1:

Durch eine demonstrative Aufzählung sollte näher konkretisiert werden, was unter "entsprechender Vorbildung" oder "einschlägiger Berufserfahrung" zu verstehen ist. Da die Begriffe sehr unbestimmt sind, stellt sich die Frage, ob etwa die Mitarbeit in einer Schülerzeitung oder ein Beitrag in einem Vereinsblatt als "einschlägige Berufserfahrung" zu werten wären. Ohne Konkretisierung bleibt das auch in den Erläuternden Bemerkungen genannte Ziel einer stärkeren Berücksichtigung der Qualifikation der Mitglieder des Stiftungsrates inhaltsleer.

Zu Abs. 4:

Die Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung ist zwar der bisherigen Regelung nachgebildet, sie scheint aber im Hinblick auf die - insbesondere durch die Ausschlusstatbestände zum Ausdruck kommende - stärkere Unabhängigkeit des Stiftungsrates nicht unproblematisch. Bereits der Wechsel eines Mitgliedes eines bestellenden Organs reicht aus, um diesem Organ die Möglichkeit zu eröffnen, die von ihm bestellten Mitglieder des Stiftungsrates vorzeitig abzuberufen.

Zu § 22:

In den Erläuternden Bemerkungen sollte angeführt werden, aus welchem Grund die Funktionsdauer des Generaldirektors von vier auf fünf Jahre angehoben wird. Zu überlegen wäre auch eine einheitliche Funktionsperiode für die Organe des Österreichischen Rundfunks von vier Jahren.

Zu § 28:

Im Sinne der bundesstaatlichen Gliederung Österreichs ist bei der Bestellung des Publikumsrates eine entsprechende Vertretung der Länder sicherzustellen. Eine Mindestanzahl von Bundesländervertretern sollte vorgesehen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf. (zusätzl. per e-mail)

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Rahel